



Faktenblatt empfohlene Massnahmen zur Bekämpfung von Henrys Geissblatt (*Lonicera henryi*)

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Januar 2025

1/4

1. Ausgangslage

Henrys Geissblatt (*Lonicera henryi*) ist eine Kletterpflanze aus Asien, welche als beliebte Gartenpflanze häufig im Siedlungsraum vorkommt. Die immergrüne Pflanze gedeiht auch unter schlechten Lichtverhältnissen (geschlossenes Fichtenstangenholz). Bei verbesserten



Abbildung 1: In der Vegetationspause ist das immergrüne Geissblatt besonders gut auffindbar. Als erstes müssen die aufsteigenden Triebe gekappt werden, ansonsten blüht das Geissblatt und Vögel verbreiten die Samen weiter im umliegenden Wald.

Lichtverhältnissen kann die Schlingpflanze schnell reagieren und ein beachtliches Triebwachstum von über 1,5 Meter/Jahr aufweisen. Sie verbreitet sich vegetativ und über Samen, welche durch Vögel verbreitet werden. Die eingeführte Kletterpflanze wird für den Zürcher Wald als invasiver Neophyt mit einem enormem Schadenspotential beurteilt. Kommt das Geissblatt dicht und mehrschichtig vor, können sich Waldbäume nicht mehr selbständig verjüngen. Erfahrungen zeigten, dass auch in Kunstverjüngungen etablierte Geissblattvorkommen sehr problematisch sind, da sich Austrichern aufgrund des starken Triebwachstums als wenig erfolgversprechend erwies. Zudem ist bei starkem Vorkommen von Henrys Geissblatt die Biodiversität der Krautschicht stark eingeschränkt. Seit dem 1. September 2024 ist der Verkauf von Henrys Geissblatt verboten (Freisetzungsverordnung Art. 15 Abs. 2 & Anhang 2.2.). Grundsätzlich gibt es keine Bekämpfungspflicht von Henrys Geissblatt. Invasive Arten dürfen sich jedoch nicht unkontrolliert verbreiten (Art. 15 Freisetzungsverordnung), daher sind Blüten/Früchte in Gärten zu entfernen. Da Henrys Geissblatt im Wald als

«Schadorganismus» angeschaut wird, muss mit Geissblättern im walddahen Siedlungsraum besonders sorgfältig umgegangen werden. Bei nachgewiesenen Problemen im Wald, muss die Entfernung von Geissblättern auch auf Privatgrund geduldet werden (Waldgesetz Art. 27a Abs. 3).

2. Zielsetzung

In diesem Faktenblatt werden die mehrjährigen Praxiserfahrungen zur Bekämpfung von Henrys Geissblatt festgehalten. Diese helfen, die Bekämpfung systematisch und erfolgreich umzusetzen.

3. Rechtliche Grundlagen

Waldgesetz des Bundes (WaG) Art. 26, 27 & 27a, Freisetzungsverordnung (FrsV) Art. 15 & Anhang 2.2

4. Anpassungsbedarf, zukünftige Herausforderungen

Das Faktenblatt wird 2027 geprüft und allfällige neue Erkenntnisse zur Bekämpfung des Geissblattes werden berücksichtigt.

5. Kartierung der Bestände

- Das Auffinden von Henrys Geissblatt ist am einfachsten in der Vegetationspause, da es sich um eine immergrüne Art handelt, welche im Winterhalbjahr gut erkennbar ist.
- Eine systematische Kartierung ist nicht verhältnismässig – es werden auch mit grosser Sorgfalt bei der Kartierung Vorkommen übersehen.
- Empfehlenswert ist eine pragmatische Kartierung bekannter Vorkommen unter Einsatz von digitalen Datenerfassungstools. Eine räumliche Erfassung aller zu bekämpfenden Vorkommen ist wichtig 1) für Arbeitsanweisungen an Dritte und 2) für die notwendigen Nachkontrollen.
- Bei flächigen, ausgedehnten Vorkommen (>20 m²) ist es zweckmässig die Randbereiche im Gelände (z.B. mit Holzpflocken) zu markieren (Nachkontrolle).
- Markierungen im Gelände (z.B. Markierungen an Bäumen) erleichtern bei allen bekämpften Beständen die Nachkontrollen, zu einem späteren Zeitpunkt auch im Rahmen normaler Tätigkeiten (z.B. Jungwaldpflege).
- Bei der Arbeit im Gelände sind unbekannte (neue) Vorkommen laufend in die Kartierung aufzunehmen.

6. Bekämpfung

- Idealerweise werden die Bekämpfungsmassnahmen im Winterhalbjahr durchgeführt (gute Sichtbarkeit des immergrünen Geissblattes).

- Bei verbreitetem Vorkommen sind als erste Massnahme grössere, aufsteigende Geissblatttriebe, die Blüten/Früchte bilden können, zu kappen. So kann mit geringem Aufwand die lokale Weiterverbreitung unterbunden werden.
- Kleinflächige Bestände (<10 m²) sind am einfachsten von Hand bzw. mit Handwerkzeugen (z.B. Pickel) zu bekämpfen. Wichtig ist eine genügend hohe Bodenfeuchte, damit die Wurzeln möglichst vollständig ausgerissen werden können.
- Bei grösseren Beständen (>10 m²) als Erstes auf der Fläche in der Vegetationsruhe Büsche und Äste entfernen, danach die Geissblattvorkommen mit dem Freischneider mulchen. Durch die Arbeit mit dem Freischneider wird das Schnittgut meist so stark verkleinert, dass es kaum mehr austreibt. Das Schnittgut kann im Wald belassen werden, sofern Nachkontrollen gewährleistet sind.
- Alternativ können gut zugängliche Bestände mit Hilfe eines Baggers mit Roderechen effizient und effektiv bekämpft werden. Als Erstes ist die vorgesehene Bekämpfungsfläche zum Mähen bereit zu machen (Büschel und Äste entfernen). Anschliessend werden die Geissblätter mit dem Freischneider gemulcht (Winter/Frühjahr). In einem weiteren Arbeitsschritt wird das wieder ausgetriebene Geissblatt, respektive die Wurzelmatte rund 4 Monate nach dem Ersteingriff mit dem Bagger & Roderechen ausgeschält. Das Wurzelmaterial kann ohne Bodenkontakt im Wald deponiert werden (z.B. auf einem Astteppich). Ansonsten muss es abgeführt und fachgerecht entsorgt werden. Durch das beinahe vollständige Ausschälen des nicht sehr tiefgründigen Wurzelmaterials (Wurzelmatte) können mit dieser Methode Geissblätter meist in zwei Arbeitsschritten vollständig beseitigt werden. Es ist jedoch zu bedenken, dass diese Methode einen starken Eingriff in den Waldboden darstellt.

7. Beweidung

- Bei dichten, ausgedehnten Vorkommen wurde die Beweidung mit Schweinen als erste Bekämpfungsmassnahme vom Naturnetz Pfannenstil getestet. Derzeit liegen noch keine definitiven Resultate dieser Beweidung vor. Durch die Beweidung konnte das Geissblatt jedoch stark reduziert werden und die notwendige Folgebekämpfung ist sicherlich weniger aufwändig.

8. Entsorgung Schnittgut

- Zerkleinertes Schnittgut (mulchen) kann liegengelassen werden. Ausgerissenes Pflanzenmaterial sollte ohne direkten Bodenkontakt aufgehäuft werden, um eine Wiederbewurzelung zu verhindern. Eine Nachkontrolle der «Grüngutdepots» ist notwendig. Können die Schnittguthaufen nicht im Wald belassen werden, ist das Schnittgut abzuführen und fachgerecht zu entsorgen (KVA, professionelle Thermokompostierung).

9. Chancen

- Viele Zürcher Wälder sind heute noch geissblattfrei. Da sich Henrys Geissblatt zu Beginn eher langsam und unauffällig ausbreitet, sind die Früherkennung und rasche Beseitigung von zentraler Bedeutung. Der Forstdienst wird entsprechend sensibilisiert.
- In vielen Zürcher Wäldern ist Henrys Geissblatt nur kleinflächig und zerstreut vorhanden. Solche Vorkommen können mit den beschriebenen Methoden nachhaltig bekämpft bzw. getilgt werden.
- Seit dem 1. September 2024 ist der Verkauf von Henrys Geissblatt in der Schweiz verboten. Es werden keine neuen Henrys Geissblätter im Siedlungsraum angepflanzt. Aktuell ist es einfacher GartenbesitzerInnen zur Entfernung der Geissblätter zu motivieren, da der Verkauf verboten wurde.
- Unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren können staatliche Beiträge für die Umsetzung der erwähnten Massnahmen beantragt werden (siehe Richtlinien betreffend Beiträge an forstliche Massnahmen vom 1.1.2025 der Abt. Wald).
- Zahlreiche Zürcher Gemeinden haben ein sogenanntes Neophytenbekämpfungskonzept. Dieses stellt die systematische und langfristige Bekämpfung sicher und legitimiert diese politisch. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erstellung von Neophytenkonzepten & bietet regelmässig fachliche Weiterbildungen für Gemeinden an siehe [Informationen für Gemeinden | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#).

10. Risiken

- Die Eliminierung aller Geissblätter im Siedlungsraum ist kurz- bis mittelfristig nicht realistisch.
- Durch grosse, fruktifizierende Geissblätter im Siedlungsraum und die Vogelverbreitung der Samen werden sich auch zukünftig Geissblätter in siedlungsnahen Wäldern ansiedeln.
- Bei grossen Vorkommen sind der Aufwand und die Zeitdauer für eine Tilgung sehr gross. Es besteht die Gefahr, dass nach einigen Jahren die Bekämpfung aufgegeben wird.